

gerichtete Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Antragsteller bleibt vorbehalten, die Vollstreckung der Antragsgegnerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet. Beiden Parteien bleibt vorbehalten, die jeweilige Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse zu erbringen.

Tatbestand:

Der Antragsteller bezog seit Anfang der 70er Jahre Strom für den Betrieb einer elektrischen Speicherheizungsanlage (Nachtstrom) für sein Hausgrundstück in xxxxxxxxxx, von den xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx aufgrund eines Sonderabkommens (vgl. Anlagen K 1 und K 2).

Ende 2005 trat die Antragsgegnerin anstelle des xxxxxxxxxx in das Vertragsverhältnis ein und belieferte ab diesem Zeitpunkt den Antragsteller mit Nachtstrom.

Mit Schreiben vom 30.03.2006 kündigte die Antragsgegnerin das Vertragsverhältnis zu dem Antragsteller zum „31. Juni 2006“ auf (vgl. Anlage K 3). Die Antragsgegnerin legte sodann mit Schreiben vom 16.05.2006 dem Antragsteller einen neuen Sondervertrag vor, nach welchem der Nettopreis für Nachtstrom ab dem 01.07.2006 von bisher 6,49 ct/kWh auf 6,94 ct/kWh erhöht werden sollte und ab dem 01.01.2007 auf 8,25 ct/kWh steigen sollte (vgl. Anlage K 4).

Der Antragsteller teilte daraufhin unter dem 14.06.2006 der Antragsgegnerin mit, dass er nicht ohne weiteres den Neuvertrag unterzeichnen würde und insbesondere im Hinblick auf den bisher geltenden Vertrag die Kündigung zum „31.06.2006“ selbst bei Auslegung zum „30.06.2006“ für unwirksam halte (vgl. Anlage K 7). Hierauf äußerte

sich die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 27.07.2006 (Anlage K 8), worauf der Antragsteller mit Schreiben vom 11.08.2006 (Anlage K 9) sich auf § 315 BGB berief und die Antragsgegnerin zur Offenlegung der Preiskalkulation aufforderte und zugleich unter dem 16.08.2006 seine Einzugsermächtigung widerrief.

Die Antragsgegnerin rechnete sodann unter dem 15.03.2007 den Verbrauch des Antragstellers für den Zeitraum 01.01.2006 bis 10.11.2006 (Jahresrechnung) in Höhe von 2.714,42 € ab und verlangte eine Nachzahlung von 17,50 €. Gleichzeitig erhöhte die Antragsgegnerin ihre Abschlagszahlungen auf 1.452,00 € alle 2 Monate (Anlage K 5). Als der Antragsgegner sich hierauf bei der Antragsgegnerin beschwerte, erhielt er eine geänderte Berechnung der Abschläge über 579,00 € alle 2 Monate (Anlage K 11).

Der Antragsteller hat die Nachzahlung für 2006 in Höhe von 17,50 € beglichen und ab dem 01.01.2007 als zweimonatlichen Abschlag für seinen Strombezug 393,46 € entrichtet. Außerdem zahlte er am 29.04.2007 weitere 500,00 € ein, die auf dem Konto der Antragsgegnerin am 02.05.2007 gutgeschrieben wurden.

Mit Schreiben vom 19.04.2007 (Anlage K 13) erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Mahnung über eine Gesamtforderung in Höhe von 581,50 € und führte in diesem Schreiben aus, dass dieser Betrag sofort fällig sei und dass für den Fall, dass die Forderung nicht in den nächsten Tagen vollständig ausgeglichen werden würde, die Antragsgegnerin sich vorbehalten würde, die Energielieferung an der Abnahmestelle des Antragstellers nach 4 Wochen einzustellen.

Der Antragsteller macht geltend, die Antragsgegnerin sei zu einer Sperrandrohung nicht berechtigt. Die Kündigung der Antragsgegnerin vom 30.03.2006 sei nämlich unwirksam. Außerdem habe der Antragsteller ein Recht zur Kürzung der von der Antragsgegnerin ihm in Rechnung gestellten Preise, da die Antragsgegnerin trotz seiner Aufforderung die Billigkeit der von ihr in Ansatz gebrachten Preise ihm gegenüber nicht offen gelegt habe, so dass ihm aus dem Versorgungsvertrag als Tarifikunde ein Zurückbehaltungsrecht zustehe. Die Erhöhungsbeträge, die von der Antragsgegnerin geltend gemacht worden seien, seien daher nicht fällig und bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung von ihm nicht zu zahlen.

Der Antragsteller hat daher den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

gestellt.

Das Gericht hat im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss vom 02.05.2007 die Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verpflichtet,

die Belieferung mit Strom für die Abnahmestelle des Antragstellers, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (Kunden-Nr.: xxxxxx) über den 17.05.2007 hinaus vorzunehmen.

Gegen diese einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 02.05.2007 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 02.05.2007 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin macht zunächst einmal geltend, der Antrag des Antragstellers sei unzulässig, da er zu weit gefasst und damit nicht hinreichend in Bezug auf die streitigen Zahlungspflichten aus der Stromlieferung konkretisiert genug sei. Weiterhin habe die Antragsgegnerin dem Antragsteller gegenüber aber auch ein Recht zur Sperrung der Stromlieferungen, denn ihr stehe ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Antragsteller habe sich nämlich zum Zeitpunkt der Mahnung und Sperrandrohung, darüber hinaus aber auch in der Folgezeit mit erheblichen Zahlungen im Rückstand befunden. So habe am 19.04.2007 ein Zahlungsrückstand des Antragstellers in Höhe von 579,00 € ohne Mahnkosten bestanden und am 02.05.2007 ein Rückstand in Höhe von 660,50 €.

Selbst, wenn man aber – wie der Antragsteller – von den vormaligen Preisen vor der Kündigung vom 30.03.2006 ausgehe, seien noch offene Forderungen der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller in Höhe von 658,00 €, mindestens jedoch

264,00 € gegeben, die zu einem Zurückbehaltungsrecht der Antragsgegnerin und damit zu einem Recht zur Unterbrechung der Stromversorgung dem Antragsteller gegenüber führten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens sowie der Mittel der Glaubhaftmachung wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin ist die einstweilige Verfügung vom 02.05.2007 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann nämlich keinen Erfolg haben.

Die Antragsgegnerin ist nämlich nicht verpflichtet, die Belieferung mit Strom für die Abnahmestelle des Antragstellers über den 17.05.2007 hinaus vorzunehmen, so lange der Antragsteller nicht die entsprechenden rückständigen Zahlungen an die Antragsgegnerin geleistet hat.

Vielmehr steht der Antragsgegnerin dem Antragsteller gegenüber ein Recht zur Unterbrechung der Stromversorgung gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV zu. Nach § 19 Abs. 2 StromGVV ist die Antragsgegnerin als Grundversorgerin nämlich bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Grundversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, denn die Antragsgegnerin hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat, so dass der Antragsgegnerin ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht zustand, was nach der vorgenannten Vorschrift die Unterbrechung der Stromversorgung des Antragstellers rechtfertigt.

Bezüglich der Zahlungsrückstände des Antragstellers ist zunächst einmal festzustellen, dass die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 30.03.2006 ausgesprochene Kündigung des bisherigen Vertragsverhältnisses der Parteien nach Ziff. 7 Abs. 2 des ursprünglichen Vertrages (Anlage K 1) wirksam war. Indem der Antragsteller sodann trotz Widerspruchs in der Folgezeit unverändert seine Energie von der Antragsgegnerin

bezog und auch im Jahre 2006 entsprechende Leistungen erbrachte, letztlich sogar für das Jahr 2006 die Restzahlung von 17,50 € leistete, hat der Antragsteller durch konkludentes Verhalten das Angebot der Antragsgegnerin angenommen, so dass ein entsprechender Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande gekommen ist.

Da darüber hinaus auch der Preis für die Zeit ab dem 01.07.2006 sowie ein neuer Preis ab dem 01.01.2007 als Bestandteil des Angebots der Antragsgegnerin bereits fest stand, ist durch das konkludente Verhalten des Antragstellers ein Vertragsschluss zu dem vereinbarten Preis zustande gekommen. Damit scheidet eine Billigkeitskontrolle des Wärmestrompreises nach § 315 BGB hingegen aus.

Nach alledem hat der Antragsteller die nunmehr von der Antragsgegnerin berechneten zwischen den Parteien vereinbarten Preise zu zahlen. Daraus ergibt sich aber wiederum, dass zum Zeitpunkt der Androhung der Sperrung mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 19.04.2007 ein entsprechender Zahlungsrückstand des Antragstellers bestand, so dass dieser – wie gesagt – ein Zurückbehaltungsrecht zustand und dementsprechend die Androhung der Sperrung gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV gerechtfertigt war.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin unabhängig davon hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller selbst bei Zugrundelegung der vormaligen Preise einen Zahlungsrückstand aufwies, so dass auch danach die Androhung der Sperrung des Strombezugs gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus §§ 708, 711 ZPO.

Streitwert: 600,00 €

xxxxxxx

Vors. Richter am LG

Ausgefertigt

xxxxxx ,Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle